

Dresdner Volkszeitung

Verlagsamt: Dresden
Laden & Comp., Nr. 1203

Organ für das werktätige Volk

Verfasser: Gehr. Amhold, Dresden
und Schöliche Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn mit den wöchentlichen Beilagen
Nach der Arbeit und „Volk und Welt“ für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 25 mm breite Nonpareilzeile
30 Pf., die 90 mm breite Reklamzeile 1,50 M., für ausserordentliche
zeigen 85 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche
40 Pf. Rabatt. Für Briefbelegungen 10 Pf.

Nr. 160

Dresden, Dienstag den 13. Juli 1926

37. Jahrg.

Diktatur der Justiz

Das Reichsgericht verhindert Aufklärung über die Schwarze Reichswehr — Die machtlose Regierung

Das Reichsgericht hat die Revision im Feme-
mordprozess Kanner verworfen. Es schloß bei der
Verhandlung darüber die Öffentlichkeit wegen „Ge-
fährdung der Staatsicherheit“ aus.

Der Feme-mordstand wird durch einen Fandol der
Feme-mordjustiz noch vergrößert. Das das Berliner Straf-
gericht unheilvoll begonnen, hat das Reichsgericht noch un-
heilvoller fortgesetzt.

Der Tatbestand, der den Beschlüssen und den Ur-
teilen zugrunde liegt, ist der folgende: Leute aus einer For-
mation der Schwarzen Reichswehr haben den Väter
Kanner ermordet. Die Berliner Strafkammer des
Herrn Bombe verhandelte unter Ausschluß der Öffentlich-
keit gegen die Täter. Das Urteil rief einen allgemeinen
Schrei der Empörung hervor. Die Täter, die als Werk-
zeuge auf Befehl gehandelt hatten, wurden zum Tode
verurteilt. Der Begünstigte erhielt mildernde
Umstände aus „vaterländischen Motiven“.
Als ob man aus vaterländischen Motiven morden dürfe!
Die Spuren nach oben aber gingen verloren. Die
wahren Befehlsgeber konnte man abhaken. Die Ge-
richtsverhandlung hat in das verrückte System der Feme-
morde kein Licht gebracht. Die Öffentlichkeit war
verfüllt ausgeschlossen worden.

So hat sich auch das höchste Gericht für eine Taktik ent-
schieden, die die Schwarze Reichswehr schützt und den Feme-
mördern zugute kommt. Und das im Gegensatz zum Volks-
willen und sogar im Gegensatz zur Reichsregierung. Das
ist unerträglich! Die Reichsregierung betreibt — offiziell
mindestens — seit geraumer Zeit eine erfolgreiche Politik der
Versöhnung, der Verständigung der Völker, der Annäherung
der Nationen, die im Weltkrieg miteinander gekämpft haben.
Diese Politik erfordert volle Öffentlichkeit im internatio-
nalen Maßstab. Der Kredit dieser Politik im Auslande muß
erschüttert werden, wenn das oberste deutsche Gericht eine
Politik der geheimen Mordungen und der Vertuschung durch
Beschluss als „im Staatsinteresse gelegen“ bezeichnet. Die
folgt ihm, daß die Geheimorganisationen blühen und mit
ihrem Terror das ganze Volk verunsichern können. Sie jähren
sich „im Staatsinteresse“ schützt.

Nicht nur durch die noch oben hin so milde Urteils-
fällung zeigte sich der Skandal, sondern er begann schon bei
der Prozedur durch den ungeheuerlichen, die Mord-
organisationen schonenden Ausschluß der Öffentlichkeit. Die
Berliner Strafkammer unter dem Vorsitz des nationalstati-
schen Landgerichtsdirektors Bombe hatte den Beschluss, die
Öffentlichkeit auszuschließen, sogar gegen den klaren und
übereinstimmenden Willen der Reichsregierung und
der preussischen Regierung gefasst. Herr Bombe
und seine Richter haben von vornherein Politik getrieben auf
eigene Faust. Sie hatten sich ein jodverfärbtes Urteil

darüber, was den außenpolitischen Interessen des Reiches
abträglich sei, angemaßt als der Reichsminister des Innern.
Sie hatten ihre Aufgabe darin erledigt, das System der
Schwarzen Reichswehr und seine verbrecherischen Auswüchse,
die jeder im Ausland besser kennt als die meisten Deutschen,
mit dem Schleier des Staatsgeheimnisses zu bedecken. „Ge-
fährdung der Staatsicherheit“ war die Schutzmarke. Die
Öffentlichkeit hat es nach diesem Prozess als die vornehmste
Aufgabe des Reichsgerichts angesehen, die Verhandlungen in
aller Öffentlichkeit neu aufzurollen und dem
deutschen Volke vollen Einblick in die Zusammenhänge eines
verrückten, zum Feme-mord führenden Systems zu geben.
Hätte doch sogar die Reichsregierung erklärt, daß die
Öffentlichkeit einen Anspruch auf volle Kenntnis der Zu-
sammenhänge habe. Das Reichsgericht hat den Erwartungen
der Öffentlichkeit nicht entsprochen. Es hat beim Beginn der
Revisionsverhandlung die Öffentlichkeit abermals ausge-
schlossen. Es hat sich dabei — falsche Begründung! — auf
die Gründe der Vorinstanz berufen.

Die deutsche Justiz wird zum Verhängnis des deutschen
Volkes. Was durch Politik zu erreichen wäre, erbliche Ab-
rüstung, aufrichtige Friedenspolitik, wird durch die Justiz
verhindert. Was die Demokratie gutmachen könnte, wird durch
die „Rechtsprechung“ umgekehrt. Was die Reichsregierung
— sogar die Reichsregierung! — zu ihrer Verteidigungs-
politik braucht, wird von deutschnationaler Richterhand ver-
hindert. Dieses „Recht“ wird „im Namen des Volkes“ ge-
sprochen; diese verberliche, anmaßende Justizpolitik „im
Namen der allerhöchsten Gerechtigkeit“ getrieben!

Blühe Schwarze Reichswehr! Blühe und gedeihe!
Wachset all ihr Geheimorganisationen und tragt Früchte!
Und wenn diese Früchte blutig sein sollten, so haben wohl nur
die dummen Ausführenden ein gewisses Risiko zu fürchten,
die Befehlsgeber bleiben im Dunkeln, die Anstifter genießen
Milde. Das ganze Treiben aber wird geschützt durch Aus-
schluß der Öffentlichkeit bei jeder Verhandlung bis zur
höchsten Instanz. Und überdies wagt über dem Ganzen der
Mantel der „Staatsicherheit“. Das wird die Reinigung zu
Nordbefehlen stärken.

Im Nordprozess Kanner sind die Verhältnisse noch be-
sonders bemerkenswert. Die zum Tode Verurteilten waren
einfach Untergebene ihrer Vorgesetzten und
mußten dem Nordbefehl gehorchen. Hätten sie sich ge-
weigert, so wären sie selbst erschossen, „erledigt“ worden.
Sie haben die Bluttat nur auf Befehl ausgeführt, nicht
aus freiem Willen. Sie konnten sich nicht anders helfen, um
ihr eigenes Leben zu sichern, wenigstens haben sie die Zuch-
tase zu aufgeföhrt. Sie sollen nun geköpft werden, während
die wahrhaft Schuldigen gesont werden. Das ist eine un-
geheure Tragik, die gerade durch die amtliche Verhinderung
der Aufklärung noch verhäßt erscheint.
Es muß alles versucht werden, diese Justiz nicht bis zum

Neuesten vorstoßen zu lassen. Der Reichstag taugt nicht, die
Regierung macht Ferten. Um so lauter muß die Stimme des
Volkes in der Öffentlichkeit erhoben werden. Was hier die
deutsche Justiz treibt, führt zur Katastrophe in der Innen-
und Außenpolitik. Das schaffende und republikanische Volk
darf sich diese Justiz nicht mehr bieten lassen.

Die „Begründung“ der Dunkelheit

Z. Leipzig, 12. Juli. (Eig. Dresden.)

Die Revisionsverhandlung in der Feme-mordjustiz
Kanner wurde von dem Vorsitzenden des zweiten Strafsenats,
Kann, geleitet. Anwesend sind für den verurteilten Leutnant
Benn Rechtsanwalt Dr. Kahn, für sein Rechtsanwalt Dr.
Lewenthal, für Kanner Rechtsanwalt Dr. Loh, für Schür-
mann ist von niemand vertreten.

Vor Eintritt in die Verhandlung warf der Vorsitzende die
Frage des Ausschusses der Öffentlichkeit auf. Der Rechtsanwalt
Kann beantragte nun den Ausschluß der Öffentlichkeit und
die Aufhebung des Schweigebefehls für die Anwälte. Rechts-
anwalt Dr. Kahn schloß sich dem Antrag an, während Rechtsanwalt
Dr. Loh und Rechtsanwalt Lewenthal dem widersprachen. Es
wurde dann angeregt, daß auch die Begründung des Urteils
auf Ausschluß der Öffentlichkeit unter Ausschluß der Öffentlichkeit
stünde. Dr. Lewenthal meinte, daß man sich verpflichten könnte,
bei der Begründung nichts vorzubringen, was die Staatsicherheit
zu gefährden geeignet wäre. Das Reichsgericht beschloß aber,
die Öffentlichkeit während der Begründung des Urteils auf Aus-
schluß der Öffentlichkeit auszuschließen. Nach etwa 15 Minuten
verkündet das Reichsgericht den Ausschluß der Öffentlichkeit für
die ganze Dauer der Gerichtsverhandlung. Es sei anzunehmen,
daß die Angeklagten an der Öffentlichkeit der Verhandlungen ein
Interesse hätten. Doch aus „außenpolitischen Gründen“ sei die Zu-
lassung der Öffentlichkeit nicht möglich, da die Staatsicherheit
ihren Ausschluß verlange. Auch für einen Teil der Revisions-
verhandlungen sei die Zulassung der Öffentlichkeit nicht möglich,
da einzelne Teile der Verhandlung miteinander in enger Verbin-
dung stehen und da selbst bei der Besetzung der Urteilsbegründung
Dinge berührt werden müßten, die die Staatsicherheit gefährden
könnten.

Rechtsanwalt Dr. End hat dann ausführlich die militäri-
schen Verhältnisse der Angeklagten behandelt und dargelegt,
daß sie als Soldaten verpflichtet gewesen seien, den Befehlen der Offi-
ziere nachzukommen. Rechtsanwalt Dr. Kahn hat erklärt, daß
das Gericht nicht genügend geprüft habe, ob die Angeklagten mit
Überlegung gehandelt hätten, und daß darum auch Leutnant
Benn zu Unrecht der Anstiftung zum Mord beschuldigt worden
sei. Der Staatsanwalt hat dann beantragt, die Revisionsurteile
ausdrücklich zu erklären und die Revision zu verwerfen. Dr.
Lewenthal hat erwidert, daß die Angeklagten sich in einer Ver-
lage befunden hätten, da sie sich nicht an eine Wehr wenden
konnten. Sie wußten auch, daß sie, falls sie den Befehlen nicht
nachkommen würden, selbst erschossen werden könnten.
Es half nichts. Das Reichsgericht hat nach einer Beratung
die Revision verworfen.

Deutschlands Entwaffnung?

Von Prof. Dr. W. Foerster

Der bekannte Pazifist Prof. Dr. W. Foerster
wacht in der „Weltbühne“ umfangreiche Ausführun-
gen über die Wüstungen der Rechtskreise und schließt
mit einer Darlegung der Forderungen eines rein paci-
fistischen Programms. Aus seinem Muffen geben wir
das Wesentliche des ersten Teiles wieder, um zu
zeigen, welche Gefahren die Friedensfreunde in den
Wüstungen der reaktionären Organisationen erblicken
und wie das Ausland die Friedenspolitik der Reichs-
leitung einschätzt. Professor Foerster schreibt:

Die Erklärung des Grafen Bernstorff in Genf lautete:
„Deutschland ist vollkommen entwaffnet.“ Da
der Herr Graf wirklich ein akkreditierter Mann ist, so müssen
wir annehmen, daß er subjektiv von der Wahrheit seiner
Worte überzeugt war, erstens, weil sich beim deutschen vol-
kischen Beamten die subjektive Überzeugung erhellt und ganz
der offiziellen Korrespondenz und Direktiven unterwirft, zweitens,
weil der Herr Graf doch auf der Reise im D-Zug Berlin-
Paris sicherlich sehr intensiv aus dem Fenster gesehen und
dabei zu seiner großen Beruhigung weit und breit nirgends
Verwaffnete erblickt hat. Objektiv aber war der deutsche Diplo-
mat der Schwärmer einer riesigen Wüste und hat dadurch
bei allen Wissenden im Ausland den schon tief genug ge-
lungenen Kredit des offiziellen deutschen Wortes noch weiter
heruntergebracht. Denn wenn, nach der von Ludwig Quide
gezeichneten Denkschrift, neben der Reichswehr noch über eine
Million militärisch ausgebildete und organisierte zur Ver-
fügung stehen, für die im Ernstfall, dank dem riesigen Heeres-
etat und dank den außerordentlichen Kontributionen, die von
den vaterländischen Verbänden erhoben werden, mindestens die

gleichen Waffen bereit liegen, wie sie die Reichswehr trägt, so
kann doch von einer „vollkommenen Entwaffnung“ im Sinn
des Vertrages wahrhaftig nicht gesprochen werden.

Und vor allem ist nicht erlaubt — wenn man nicht ein
ganz falsches Ziel spielen will —, mit Verufung auf eine
solche mehr als fragwürdige Entwaffnung die entweichende
Abrüstung der Nachbarn zu fordern; und es ist um so weniger
erlaubt, als doch der Geist, der in jener neuen Auf-
fassung zum Ausdruck kommt, unbedingt Mittel und Wege findet, um unter
harmloser Außenwelt planmäßig die Kampfmotoren,
Kampfflugzeuge und Kampfpiloten bereitzustellen, die für
die kommende Kriegführung weit wichtiger sind als die ver-
altete Feldartillerie.

Das Wesentliche jener Denkschrift Ludwigs Quides be-
steht in der Feststellung der immer planmäßigeren Aus-
dehnung der privaten militärischen Organisa-
tionen, die unter dem Namen „Seimatschutz“ zu-
sammengeschloßen sind, in nachweisbarer enger Verbindung mit
der Reichswehr stehen und ihre Finanzierung in großem
Maßstabe beim Großgrundbesitz und bei der Industrie durch-
setzen. Die Gutsbesitzer müssen im Verhältnis zur Zahl ihrer
Morgen besteuern; wer das nicht will, wird konfiskiert, bis
er nachgibt. Die Provinz Brandenburg allein steuert auf
diesem Wege 2 Millionen Goldmark bei. Und da unterbricht
uns nun Ludwig Quide, der Unterzeichner der Denkschrift,
selber, verächtlich sich gegen die wirkliche Tragweite seiner
eigenen Enthüllungen und wiederholt: „Glaubt es mir, einem
Pazifisten: Deutschland ist entwaffnet!“ Er weist auf alles
das hin, was einer deutschen Aufrüstung zu ebenbürtigen Ge-

fechtswert noch fehle: Tanks, schwere Artillerie, Kampfflug-
zeuge und so weiter, so daß man seiner Überzeugung nach
jene Nachbarn nur als innerpolitische Gefahr, aber nicht
als Kriegsgefahr zu werten habe. Darauf ist zu erwidern:

Es handelt sich in dieser ganzen Angelegenheit doch zu-
nächst um das Verhältnis des deutschen Aufrüstungswillens zu
den völlig klaren Paragraphen des Friedensvertrages und
nicht etwa um den Abstand von irgendeinem freihändlichen
uns selber bestimmten Maßstab der Entwaffnung. Also muß
doch auch die Frage: Ist Deutschland entwaffnet? ganz un-
zweideutig im genauen Sinne jener Paragraphen beantwortet
werden. Und darum ist Quides Antwort: „Deutschland ist
vollständig entwaffnet für einen europäischen Krieg“ gänzlich
verfehlt und unbefriedigend. Denn der Vertrag von Ver-
sailles will nicht erst diejenige Aufrüstung niederhalten, die einen
europäischen Krieg wagen kann, sondern seine Grenzleistungen
richten sich ausdrücklich schon gegen die elementaren Vor-
bereitungen zu einer solchen Katastrophe und sollen
daher wohl nicht nur einen europäischen Krieg verhindern,
sondern auch einen Krieg gegen Polen oder gegen die Tschecho-
slowakei; seine Autoren kannten die preussische Geschichte und
die neudeutsche „Mentalität“, und sie wollten darum alles tun,
um zu verhüten, daß die militärische Kräfte auf neue das
deutsche Volk in ihre Hände bekomme und es als „Volk in
Waffen“ neuen Kriegsplänen dienbar zu machen vermöge.
Aus diesem Grunde hat der Friedensvertrag alle jene Vor-
kehrungen getroffen, die sich gegen die militärische Ausbildung
und Neubewaffnung der deutschen Jugend und gegen jede Art
von heimlicher Militarisierung des deutschen Volkes in la
Schwarzheit richteten. Gerade diese neue Militari-

19. 7. 26